

Aktenzeichen: 3 AZN 387/83

Bundesarbeitsgericht 3. Senat

Beschluß vom 24. Januar 1984

- 3 AZN 387/83 -

Urteil vom 30. September 1982

- 5 Ca 1205/82 -

Urteil vom 17. Mai 1983

- 11 Sa 1726/82 -

I. Arbeitsgericht

Bielefeld

II. Landesarbeitsgericht

Hamm

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Begründete Grundsatzbeschwerde

Gesetz:

§§ 72 a, 72 ArbGG

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZN 387/83

11 Sa 1726/82 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 24. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Griebeling sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Schönherr und Arntzen beschlossen:

Auf die Beschwerde des Klägers wird die Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 17. Mai 1983 - 11 Sa 1726/82 - zugelassen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger, zunächst als Assistenzarzt und später ab 1. November 1981 als Oberarzt in der Chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten B in einem dem BAT unterliegenden Arbeitsverhältnis beschäftigt, streitet mit der Beklagten darüber, ob diese berechtigt ist, die von ihm verlangte Dienstbereitschaft lediglich in der Form der Rufbereitschaft anzuordnen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der Kläger hat vorgetragen: Da er regelmäßig während der Zeiten der Rufbereitschaft Überstunden geleistet habe, sei die Beklagte verpflichtet gewesen, statt Rufbereitschaft Bereitschaftsdienst anzuordnen und zu vergüten. Er hat beantragt, die Beklagte zu verurteilen, ihm gegenüber anstelle der Rufbereitschaft Bereitschaftsdienst anzuordnen, sowie festzustellen, daß die von ihm seit dem 1. September 1981 geleisteten Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste als Bereitschaftsdienste der Stufe "D" der Nr. 8 der Sonderregelung 2 c zum BAT zu bewerten und zu vergüten seien.

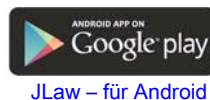
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorgetragen: Bei den in den Leistungsnachweisen eingetragenen Überstunden in der Rufbereitschaft handele es sich zu einem ganz erheblichen Teil um Überstunden, die zwar in die dienstplanmäßige Zeit der Rufbereitschaft fielen, die aber tatsächlich in unmittelbaren Anschluß an die normale Arbeitszeit geleistet worden seien. Der Kläger könne daher nicht verlangen, daß diese Zeit als Bereitschaftsdienst gewertet werde.

Das Landesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen die Nichtzulassung der Revision wendet sich der Kläger mit seiner auf Divergenz und grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache gestützten Beschwerde.

II. Die Beschwerde ist teilweise unzulässig, im übrigen aber begründet.

1) Die Beschwerde ist unzulässig, soweit sie sich auf Divergenz stützt. Voraussetzung einer zulässigen Divergenzbeschwerde ist, daß der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dieser Anforderung wird die Beschwerde nicht gerecht, weil sie eine Divergenz des Berufungsurteils zu einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. Oktober 1976 lediglich behauptet, eine nähere Darlegung jedoch vermissen läßt.

2) Im übrigen ist die Beschwerde zulässig und begründet. Die



Beschwerde ist zulässig, da der Beschwerdeführer im einzelnen dargelegt hat, das Berufungsgericht habe die tariflichen Rechtsbegriffe "Arbeit" bzw. "anfallende Arbeit", wie sie in Nr. 8 der Sonderregelung 2 c zum BAT gebraucht werden, verkannt. Er hat damit die Anforderungen erfüllt, die die Rechtsprechung seit BAG 32, 203 (= AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz) an eine zulässige Grundsatzbeschwerde stellt.

Die Beschwerde ist auch begründet. Die Frage, ob im Rahmen einer angeordneten Rufbereitschaft anfallende planmäßige, im voraus festgelegte Arbeitseinsätze bei der Abgrenzung zwischen Bereitschaftsdienst und Rufbereitschaft unberücksichtigt bleiben müssen, ist von grundsätzlicher Bedeutung. Die Klärung dieser Rechtsfrage berührt die Interessen nicht nur der zur Rufbereitschaft verpflichteten Ärzte, sondern auch der von der Sonderregelung 2 a zum BAT erfaßten Personen. Schließlich ist diese Rechtsfrage auch klärungsbedürftig, da sie höchstrichterlich noch nicht entschieden worden ist.

Die Revision war daher zuzulassen.

Mit der Zustellung dieser Entscheidung beginnt der Lauf der Revisionsfrist. Die Revision kann nunmehr innerhalb eines Monats beim Bundesarbeitsgericht in Kassel-Wilhelmshöhe, Graf-Bernadotte-Platz 3, durch einen bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt eingelegt werden (Notfrist). Sie muß innerhalb eines Monats nach Einlegung begründet werden. Die Revisionsbegründungsfrist kann auf Antrag einmal bis zu einem weiteren Monat verlängert werden.

Dr. Dieterich

Dr. Gehring

Griebeling

Dr. Schönherr

Arntzen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)